

INTERNETFASSUNG - TEXTTEIL

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1722
der Landeshauptstadt München

Riemer Straße Haus Nr. 295 – 309

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Internetfassung
unter <http://www.muenchen.de/bebauungsplan>

Satzungstext

des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1722
der Landeshauptstadt München
Riemer Straße Haus Nr. 295 - 309
vom 4.10.95

Die Landeshauptstadt München erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Art. 98 und 7 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (BayNatSchG) folgende Satzung:

§ 1

Bebauungsplan mit Grünordnung

- (1) Für den Bereich Riemer Straße Haus Nr. 295 - 309 wird ein Bebauungsplan mit Grünordnung als Satzung erlassen.
- (2) Der Bebauungsplan besteht aus dem Plan der Landeshauptstadt München vom 28.06.1995, angefertigt vom städtischen Vermessungsamt am 1.4.95 und diesem Satzungstext.

§ 2

Nebenanlagen

- (1) Nebenanlagen sind außerhalb des Bauraumes bis zu einer Grundfläche von 30 m² je Grundstück und einer Firsthöhe von 2,3 m zulässig.
- (2) Nebenanlagen sind bis zu einer Länge von 3 m an den seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig.
- (3) Zur angrenzenden öffentlichen Straße ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

§ 3 Innere Erschließung

- (1) Je Grundstück ist nur eine Zufahrt zulässig.
- (2) Die neu zu erstellenden Garagen sind parallel zur Riemer Straße hin anzuordnen. Ihre Einfahrt ist nur von der Grundstücksinnenseite zulässig.

§ 4 Feuerstätten

Feuerstätten, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, sind unzulässig.

§ 5 Lärmschutz

- (1) Zum Schutz vor Verkehrslärm sind bei Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen Schallschutzvorkehrungen zu treffen.
- (2) Aufenthaltsräume in Wohnungen und vergleichbar genutzte Räume sind gegen Außenlärm durch technische Vorkehrungen (z.B. Schallschutzfenster, Wintergärten, schalldämmende Zuluftelemente) so zu schützen, daß bei geschlossenen Türen und Fenstern am Tag ein Pegelwert von 35 dB(A) und bei Nacht von 30 dB(A) nicht überschritten wird.

§ 6 Grünordnung

- (1) Im Umgriff des Bebauungsplanes sind alle Gehölze (Bäume und Sträucher), die einen Stammumfang von 80 cm und mehr in 100 cm Höhe über dem Erdboden haben zu erhalten.

Zu erhalten sind auch mehrstämmige Gehölze, wenn die Summe der Stammumfänge in 1 m Höhe über dem Erdboden 80 cm und mehr beträgt und wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von 40 cm oder mehr erreicht.

- (2) Für die im Plan als "Fläche zu begrünen und zu bepflanzen" dargestellten Bereiche sind Bäume und Sträucher unter Begünstigung von standortgerechten Arten sowie Obstbäumen und sonstigen Fruchtgehölzen zu pflanzen und zu erhalten. Ausgefällene Bäume sind nachzupflanzen. Nachpflanzungen haben den Qualitätsanforderungen des Bebauungsplanes zu entsprechen.

- (3) Die im Plan als "landschaftsgerecht zu begrünen und zu gestalten" dargestellten Randbereiche sind als abgestufte Eingrünung des Siedlungsrandes mit freiwachsenden Sträuchern und Großbäumen im Sinne des Abs. 2 und unter Einbeziehung des vorhandenen Bestandes zu bepflanzen und zu erhalten.
- (4) Entlang der Riemer Straße ist eine durchgehende Baumreihe mit großen, standortgemäßen, Bäumen, Mindeststammumfang 20-25 cm, zu pflanzen.
- (5) Wege, oberirdische Stellplätze und Zufahrten sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken und dürfen nicht vollständig versiegelt werden. Zulässige Materialien für diese Flächen sind z.B. Kies, wassergebundene Decke, Rasenpflaster, Kleinpflaster.
- (6) Von den Festsetzungen der Grünordnung kann in Lage und Fläche geringfügig abgewichen werden, sofern die planerische Zielsetzung gewahrt bleibt und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 7 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 12 Baugesetzbuch in Kraft.